



# Turn- und Sportgemeinschaft Oberschöneweide e.V.

## S a t z u n g

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportgemeinschaft Oberschöneweide e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen zur VR-Nr. 11838 Nz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
- (2) Die Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins außerhalb des Sportbetriebes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung des Sports in den unselbständigen Abteilungen. Diese sportlichen Abteilungen wie Tennis, Schach, Tischtennis und Angeln führen einen regelmäßigen Trainingsbetrieb durch und beteiligen sich an den Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen der jeweiligen Fachverbände sowie an Vergleichen mit anderen Vereinen.
- (4) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (5) Jede Betätigung des Vereins auf politischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Mitglieder des Vereins, wenn dadurch das Vereinsleben gestört wird. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein.
- (6) Der Verein verpflichtet sich, das Vereinsgelände und die darauf befindlichen Anlagen und Gebäude zu betreiben und im Wert zu erhalten.
- (7) Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

### **§ 3 Abteilungen**

- (1) Die Abteilungen verwalten ihren Sportbetrieb nach Maßgabe des Vorstandes und können einen eigenen Haushalt führen.
- (2) Im 1. Quartal eines jeden Jahres erstellen die Abteilungen eine Haushaltsbilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr und wählen ihren jeweiligen Vorstand.
- (3) Für Wahlen und Beschlussfassungen gelten die Bestimmungen der Satzung sinngemäß.
- (4) Die in den Abteilungen zu wählenden Delegierten bilden den jeweiligen Abteilungsvorstand.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) jugendlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.

### **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören. Der Aufnahmeantrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Bei Jugendlichen ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist binnen einer Frist von 14 Tagen die Beschwerde beim Vereinsvorstand zulässig. Er entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) eigenhändig unterschriebene und an den Abteilungsvorsitzenden gesandte Austrittserklärung,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod,
  - d) Streichung aus der Mitgliederliste.
- (4) Bei Austritt oder Ausschluss von jugendlichen Mitgliedern ist die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erhalten.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben - ordentliche Mitglieder - besitzen volles Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied unterwirft sich mit der Abgabe des Aufnahmeantrages der Satzung und den Ordnungen der Vereinsorgane, hat seine Beiträge zu zahlen und den Interessen des Vereins zu dienen.
- (3) Werden fällige Beiträge nach Mahnung nicht gezahlt, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen und/oder das Mitglied auszuschließen.

## **§ 7 Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Höhe der Gebühr bei Neuaufnahme sowie des monatlichen Beitrages werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Der Eintrittsmonat ist voll beitragspflichtig.
- (2) Die Delegiertenversammlung des Vereins kann für sämtliche Mitglieder des Vereins, die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung jeweils für die Mitglieder ihrer Abteilung die Festsetzung von Umlagen beschließen.  
Die betroffenen Mitglieder haben in diesem Falle das Recht zum sofortigen Austritt aus dem Verein; dieses erlischt drei Wochen nach Bekanntgabe der Umlageverpflichtung.
- (3) Über die Beitragsregelung bei Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen entscheiden die jeweils zuständigen Abteilungsvorstände.
- (4) Ehrenmitglieder können von den finanziellen Verpflichtungen befreit werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Delegiertenversammlung des Vereins,
  - b) der Vorstand,
  - c) der erweiterte Vorstand,
  - d) die Mitgliederversammlung der Abteilungen,
  - e) der Vorstand der Abteilungen,
  - f) die Kassenprüfer,
  - g) die Kommissionen.

## **§ 9 Delegiertenversammlung des Vereins**

- (1) Die Delegiertenversammlung des Vereins besteht aus den von den Vereinsmitgliedern in den Abteilungen jährlich zu Beginn eines Jahres neu zu wählenden Delegierten.
- (2) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beratung und Beschlussfassung über die vergangene und künftige Tätigkeit des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des schriftlichen Protokolls der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, der Zuwendung zur Unter- und Werterhaltung des Vereinsgeländes und von Umlagen,
  - f) Beratung, Genehmigung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Delegiertenversammlung des Vereins wird von dem Vorstand alle drei Jahre einberufen und zwar im 1. Quartal des jeweiligen Jahres.  
Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin durch:
  - a) schriftliche Bekanntmachung auf dem Vereinsgelände,
  - b) die Benachrichtigung der Abteilungsvorstände,
 unter Mitteilung :

- a) des Versammlungsorts,
- b) des Versammlungstermins,
- c) der Antragsfristen,
- d) der Tagesordnung.

(4) Die Delegiertenversammlung des Vereins ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf von hundert der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.

(5) Anträge können von jedem stimmberechtigten Delegierten gestellt werden.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen und sonstige Anträge müssen drei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung des Vereins schriftlich beim Vorstand eingegangen sein und zwei Wochen vor der Versammlung durch

- a) schriftliche Bekanntmachung auf dem Vereinsgelände,
- b) die Benachrichtigung der Abteilungsvorstände veröffentlicht werden.

(7) Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung des Vereins nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zuvor auf Antrag bestätigt wird.

Dringlichkeitsanträge in bezug auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(8) Über die Delegiertenversammlung des Vereins ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

(9) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung des Vereins, für die die Bestimmungen dieser Satzung unverändert gelten, ist einzuberufen auf

- a) Beschluss des Vorstandes,
- b) Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Delegierten oder der stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen des Vereins und der Abteilungen als Gäste teilnehmen.

(11) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden,
- b) Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) Kassenwart,
- d) Jugendwart,
- e) Schriftführer.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 (2) BGB durch die unter § 10 (1) a) - c) genannten Personen und zwar

- a) der Vorsitzende allein,
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Kassenwart gemeinsam.

Jegliche Erweiterung der Vertretungsbefugnis im Sinne des § 30 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Der Vorstand kann weitere Ordnungen aufstellen.
- (5) Der Vorsitzende führt für den Vorstand die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.
- (6) Der Vorstand überwacht die Arbeit aller Vereinsorgane und deren Kommissionen mit Ausnahme der Delegiertenversammlung des Vereins.
- (7) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt das Rechnungswesen nach den Grundsätzen handelsrechtlicher Bilanzierung. Zum Aufgabenbereich gehört auch die Abrechnung gegenüber öffentlichen Stellen zur Erlangung von Zuschüssen.

## **§ 11 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und den Vorsitzenden der Abteilungen zusammen. Er tagt nach Bedarf - mindestens zweimal in jedem Jahr - und wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Gründung neuer Abteilungen.
- (3) Der erweiterte Vorstand entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern, gegen die Vereinsstrafen ausgesprochen wurden, endgültig. Der Einspruch ist innerhalb von 6 Wochen zu verhandeln. Der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wurde dem Einspruch stattgegeben.
- (4) Der erweiterte Vorstand entscheidet über Ehrungen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist bei der Festlegung der der Delegiertenversammlung des Vereins vorzuschlagenden Höhe und Fälligkeit des Beitrages, der Zuwendung zur Unter- und Werterhaltung des Vereinsgeländes sowie einer Umlage anzuhören.

## **§ 12 Mitgliederversammlung der Abteilungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung der Abteilungen ist die Versammlung aller Mitglieder der jeweiligen Abteilung. Sie hat die Aufgabe, die ihre Abteilung betreffenden Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse zu fassen und den Abteilungsvorstand bestehend aus den Delegierten der Abteilung zu wählen.
- (2) Für jeweils bis zu sieben Mitglieder kann ein Delegierter von den Mitgliedern der Abteilung gewählt werden.  
Grundlage für die Zahl der zu wählenden Delegierten ist die Mitgliederzahl der Abteilung zu Beginn des Wahljahres, so wie sie dem Vorstand zu diesem Zeitpunkt nachgewiesen ist. Der Vorstand bestimmt anhand der Mitgliederzahl der Abteilung die Zahl der zu wählenden Delegierten.  
Die Wahlen sind jeweils zu Beginn eines jeden Jahres durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung der Abteilung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.  
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf von hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (4) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.

(5) Jedes Mitglied einer Abteilung hat soviel Stimmen, wie Delegierte für die Abteilung zu wählen sind. Stimmhäufung ist unzulässig.

Gewählt sind die Kandidaten, die in ihrer Abteilung die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(6) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so geht sein Mandat an den Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl über.

(7) Die Wahlen werden vom Vorstand durchgeführt und von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstandes i.S. des § 10 Abs. (1) a) bis e) überwacht.

Die Mitgliederversammlung der Abteilungen zur Durchführung der Delegiertenwahlen werden von dem Vorstand jährlich einberufen und zwar im 1. Quartal des jeweiligen Jahres. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin durch:

- a) schriftliche Bekanntmachung auf dem Vereinsgelände,
  - b) Benachrichtigung des jeweiligen Abteilungsvorstandes,
- unter Mitteilung von Versammlungsort, Versammlungstermin und Hinweis auf die durchzuführende Delegiertenwahl und die Zahl der zu wählenden Delegierten.

Der Abteilungsvorstand informiert sämtliche Mitglieder der Abteilung durch Aushang und in sonstiger geeigneter Weise unverzüglich nach Ansetzung des Wahltermins durch den Vorstand. Das Ergebnis ist vom Vorstand allen Vereinsmitgliedern durch schriftlichen Aushang auf dem Vereinsgelände bekanntzumachen.

### **§ 13 Abteilungsvorstände**

(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus den Delegierten der Abteilung.

Der Abteilungsvorstand wählt aus seiner Mitte mindestens den Vorsitzenden und den Kassenwart der Abteilung.

(2) Sie haben die Aufgabe, die Geschäfte der Abteilung zu führen und der Mitgliederversammlung der Abteilung Bericht zu erstatten.

### **§ 14 Kassenprüfer**

(1) Die Delegiertenversammlung des Vereins wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder einer vom Vorstand eingesetzten Kommission sein dürfen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht derselben Abteilung angehören.

(2) Die Kassenprüfer prüfen zu selbst bestimmten Terminen mindestens zweimal jährlich die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins, insbesondere auf finanzielle und sachliche Richtigkeit sowie den Zusammenhang des tatsächlichen Finanzgebarens (finanzielle Abrechnung) zum ursprünglich beabsichtigten Haushaltsvoranschlag .

(3) Über die Prüfungen sind Protokolle zu fertigen und abschriftlich zu den Akten des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zu geben.

(4) Die Kassenprüfer erstellen für die Delegiertenversammlung des Vereins einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§ 15 Kommissionen**

(1) Für bestimmte Zwecke können auf Beschluss eines Vereinsorgans Kommissionen gebildet werden.

- (2) Die Größe, Besetzung und Aufgabenstellung einer Kommission bestimmt das einsetzende Vereinsorgan.
- (3) Kommissionen bestehen aus dem Vorsitzenden der Kommission und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (4) Kommissionen sind dem einsetzenden Vereinsorgan rechenschaftspflichtig.

## **§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Das Stimmrecht der Mitglieder und der Delegierten des Vereins kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, die nicht durch eine Vereinsstrafe von der Ausübung ehrenamtlicher Funktionen ausgeschlossen sind.
- (3) Mitglieder von Vereinsorganen haben kein Stimmrecht bei ihrer eigenen Entlastung.
- (4) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bei Wahlen und Entlastungen.

## **§ 17 Auszeichnungen**

- (1) Personen, die sich um den Verein durch herausragende Leistungen verdient gemacht haben, kann die "Ehrennadel der TSG Oberschöneweide" in Silber oder Gold verliehen werden.
- (2) Besonders verdienstvollen Personen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (3) Ein aus dem Amt ausgeschiedener, besonders verdienstvoller Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (4) Über Ehrungen entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (5) Über Ehrungen von Mitgliedern der Vereinsorgane entscheidet die Delegiertenversammlung des Vereins auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes ohne Aussprache.

## **§ 18 Vereinsstrafen, Rücktritt**

- (1) Mitglieder können mit einer Vereinsstrafe belegt werden, wenn ein Verstoß gegen
  - a) die Satzung oder sonstige Ordnungen des Vereins oder der Abteilungen,
  - b) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Vereins oder der Mitgliederversammlungen der Abteilungen,
  - c) die Beschlüsse des Vorstandes oder der Abteilungsvorstände,
  - d) die Interessen des Vereins,
  - e) die Grundsätze des sportlichen und ehrenhaften Verhaltens,
 gegeben ist.
- (2) Als Vereinsstrafen, die auch nebeneinander verhängt werden können, kommen in Betracht
  - a) Abmahnung,
  - b) Verweis,
  - c) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb,
  - d) Amtsenthebung,
  - e) ein auf höchstens 2 Jahre begrenztes Wahlverbot in alle Organe des Vereins und deren Kommissionen,
  - f) Ausschluss.

- (3) Auf Ausschluss kann insbesondere erkannt werden, bei
- a) einem schweren oder wiederholten Verstoß nach § 18 (1),
  - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als zwei Monaten trotz Mahnung,
  - c) bei grobem unsportlichen oder unehrenhaften Verhalten.
- (4) Je nach Zuständigkeit wird die Art und Höhe der Vereinsstrafe durch den Vorstand oder den Abteilungsvorstand beschlossen.
- (5) Amtsenthebung, Wahlverbot und Ausschluss können nur der Vorstand beschließen. Der Betroffene hat kein Stimmrecht.
- (6) Mitglieder der Vereinsorgane und Kommissionen können zurücktreten oder ihres Amtes enthoben werden.
- Im Fall der Amtsenthebung oder des Rücktritts ist die jeweilige Funktion je nach Zuständigkeit durch den Vorstand oder den Abteilungsvorstand kommissarisch zu besetzen.
- (7) Vereinsstrafen sind dem Betroffenen unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung nachweislich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen den Beschluss innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme einen schriftlichen Protest mit aufschiebender Wirkung unter Angabe aller Gründe beim erweiterten Vorstand einreichen.
- (8) Vor jeder Entscheidung über die Vereinsstrafe ist das betreffende Mitglied in sachgerechter Weise anzuhören.

## **§ 19 Haftung**

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht für bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen eintretenden Schäden infolge von Unfällen, Diebstählen oder anderen Ereignissen.
- (2) Für die von den Fachverbänden auferlegten Strafen haften die Abteilungen bzw. der Betroffene selbst.

## **§ 20 Auflösung des Vereins oder einzelner Abteilungen**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin oder seine Rechtsnachfolger, soweit diese als gemeinnützig anerkannt sind. Der Vermögensempfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (3) Für die Auflösung einer Abteilung gilt sinngemäß das Gleiche wie für die Auflösung des Vereins mit der Maßgabe, dass das Restvermögen an die Vereinskasse fällt.

Berlin, 21.04.2010

